GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2026 Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 26. März 2026 **Nr. 41**

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr 2026

Vom 18. März 2026

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Landkreis Rastatt werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei gleicher Vaterkomponente erklärt:
Gemarkung ULM (Stadt Lichtenau)
Gemarkung MOOS (Stadt Bühl)
Gemarkung UNZHURST (Gemeinde Ottersweier)
Gemarkung GREFFERN, Schwarzach (Gemeinde Rheinmünster).

(2) Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in der Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.
Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche, als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

§ 2

(1) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte kann beim Regierungspräsidium Karlsruhe für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.
In gleicher Weise ist die Verordnung einschließlich der Karte beim Landratsamt Rastatt öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karte kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei denen in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb des geschlossenen Anbaugebietes ist der Anbau von Konsummais sowie der Anbau anderer Komponenten als der für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut nach § 1 untersagt.
Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Karlsruhe, den 18. März 2026

Regierungspräsidentin
Sylvia M. Felder